

Tischvorlage

(Amt - Aktenzeichen)

FB 10 / Bürger

Vorlagen-Nr. 1247/2020-2025

Zur Sitzung

Ausschuss für Umwelt-, Natur- und Klimaschutz 15.03.2023 öffentlich Kenntnisnahme

Beratungs-
gegenstand

Ergänzung zu Sitzungsvorlage 1164/2020-2025

Sachverhalt:

Zur Anfrage der CDU vom 19.01.2023:

Beantwortung von Fragen zu § 4a Bestattungsgesetz NRW (Grabsteine aus Kinderarbeit)

1. Auf welche Art und Weise kann in Niederkassel der Herkunftsnachweis erbracht werden? Lässt sich die Stadt Niederkassel Lieferscheine und Zollunterlagen vorlegen?

Die Erklärung zur Herkunft erfolgt über eine sog. Eigenerklärung des Fachbetriebes (Steinmetz). Es gibt zwei Möglichkeiten für die Vorlage dieser Eigenerklärung:

- 1) Der Nutzungsberechtigte stellt den Genehmigungsantrag für die Gestaltung einer Grabstelle (siehe **Anlage 1**). Dieser Antrag enthält eine Eigenerklärung zu § 4a BestG NRW (Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes NRW vom 21.12.2020).
- 2) Verwendet der Nutzungsberechtigte ein abweichendes Antragsformular, so hat der Fachbetrieb eine separate Eigenerklärung (siehe **Anlage 2**) vorzulegen.

Mit dieser Eigenerklärung erklärt der Fachbetrieb, dass eine der beiden gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufstellung von Grabsteinen erfüllt sind. Diese sind: (1) Herkunft aus einem unkritischen Land (§ 4a Abs. 1 Nr. BestG NRW) oder (2) Bestätigung durch eine Zertifizierungsstelle (§ 4a Abs. 1 Nr. BestG NRW). Im Fall der Erklärung nach (2) ist neben der Eigenerklärung die Vorlage des Zertifikates erforderlich. Lieferscheine und Zollunterlagen werden nicht gefordert.

Diese Vorgehensweise beruht auf den Empfehlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (Erläuterungen zur Musterfriedhofsatzung, Schnellbrief Nr. 696/2020 vom 21.12.2020).

Gleichzeitig sind Fachliteratur und Praxis sich dessen bewusst, dass eine effektive Kontrolle der Bestimmungen durch die Friedhofverwaltung schwerlich zu erreichen ist. Eine weitergehende Prüfung sei in der Regel weder tunlich noch geboten.

2. Gibt es eine Übergangsfrist für bereits importierte Alt-Steinbestände?

In zeitlicher Hinsicht sehen § 4a BestG NRW sowie das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen Folgendes vor:

- 1) Der Herkunftsnachweis ist nur für Natursteine erforderlich, welche nach dem 01.05.2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden erforderlich. Solche Steine sind demnach von der Nachweis- und Zertifizierungspflicht ausgenommen.
- 2) Natursteine, die zwischen dem 01.05.2015 und dem 01.01.2020 (Zeitpunkt der Funktionsfähigkeit der Zertifizierungsstellen) in das Bundesgebiet eingeführt wurden und aus einem kritischen Land stammen, werden nicht zertifiziert und können ohne Siegel aufgestellt werden. Hier ist lediglich der Nachweis über den Zeitpunkt der Einfuhr über die Eigenerklärung ausreichend (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Empfehlung zur Umsetzung des § 4a Bestattungsgesetz, MBl.NRW. 2020 Nr. 7 vom 23.03.2020).

3. Ist in der Vergangenheit in Niederkassel der Fall aufgetreten, dass das Herkunftsland für einen Naturstein nicht auf der Positiv-Liste aufgeführt war und deshalb eine Zertifizierung durch eine Zertifizierungsstelle durchgeführt werden musste?

In Niederkassel war bisher ein Verfahren der Zertifizierungsstelle nicht erforderlich.

4. Welche Folgen hätte es, wenn sich nachträglich herausstellte, dass nach dem 01.05.2015 ein Grabmal/eine Grabeinfassung unter Verstoß gegen § 4a Absatz 1 Bestattungsgesetz NW auf einem Niederkasseler Friedhof aufgestellt wurde?

Für den Fall, dass nachweislich die Herstellung eines Grabsteins unter der schlimmsten Form von Kinderarbeit erfolgt ist und der Fachbetrieb eine anderslautende Angabe gemacht hat, würde die Zuverlässigkeit des Betriebs in Frage gestellt, da bei den o.g. Eigenerklärungen falsche Angaben gemacht wurden. Die Zuverlässigkeit ist aber Voraussetzung dafür, dass ein Betrieb gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen in Niederkassel vornehmen darf (vgl. § 7 Nr. 2 Buchst. a) Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel). Sofern die Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden muss, besteht die Möglichkeit, die Zulassung des Betriebs für die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen zurückzunehmen. Ob dieser Nachweis im Nachhinein tatsächlich erbracht werden kann, ist jedoch fraglich.

Anlagen:

- Anlage 1 Grabmalgenehmigung
- Anlage 2 Eigenerklärung